

Forstzweckverband ~~Verbands~~gemeinden Vordereifel-Mendig

vom 00.00.~~2024~~2025

Die Ortsgemeinden Acht, Anschau, Arft, Baar, Bermel, Boos, Ditscheid, Ettringen, Hausten, Herresbach, Kehrig, Kirchwald, Langenfeld, Langscheid, Lind, Monreal, Münk, Nachtsheim, St. Johann, Siebenbach, Virneburg, Welschenbach, Bell, Rieden, Thür, Volkesfeld, Welling, die Stadt Mendig sowie der Landesbetrieb Landesforsten vereinbaren ~~sowie das Land Rheinland-Pfalz haben~~ ab 01.01.2025 gemäß § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) die nachstehende Verbandsordnung.
~~die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.~~

Die ADD Trier, als nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG zuständige Behörde, stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 KomZG folgende Verbandsordnung fest:
~~Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, als nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG zuständige Behörde, stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 KomZG folgende Verbandsordnung fest:~~

§ 1

Zweck und Aufgabe des ~~Verbandes~~Zweckverbandes

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. Auf diesem Wege soll die Zukunftsfähigkeit der Forstbetriebe verbessert und die Wahrnehmung forstpolitischer Belange gestärkt werden.

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des Landeswaldgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bleiben hiervon unberührt (z.B. Beschlussfassung der jeweiligen Forstwirtschaftspläne), soweit diese nicht auf den Zweckverband übergegangen sind.

(2) Dem Zweckverband obliegen ~~insbesondere~~ folgende Aufgaben:

a) die Ernennungen, Anstellung und Entlassung eigener Revierleiterinnen/Revierleiter oder die Auswahl staatlicher Revierleiterinnen/Revierleiter nach den maßgebenden Vorschriften,

~~a) die Ernennungen, Anstellung und Entlassung eigener Revierbeamte / staatliche Forstbeamte auszuwählen,~~

b) die Planung und Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschließlich der Walderschließung und des Unternehmereinsatzes in den Forstbetrieben der Mitglieder abzustimmen,

c) die zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräte anzuschaffen und zu unterhalten,

d) die gemeinsame Anstellung, Beschäftigung, Entlohnung und Entlassung der Waldarbeiter,

e) die Übernahme von Dienstleistungen für Dritte,

- f) die Durchführung von Maßnahmen zur Umweltbildung, Umwelterziehung, Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit
- g) die Regelung des Einsatzes von Unternehmen für Forstbetriebsarbeiten

...

-2-

(3) Bei der Neubesetzung einer Stelle, Beförderung, Eingruppierung, Abberufung oder Versetzung werden die Vertreter der von der Entscheidung betroffenen, dem Forstrevier angehörigen Waldbesitzer an dem Verfahren beteiligt. Nach der Beteiligung obliegt dem/der Vorstandsvorsteher/in ein Vorschlagsrecht.

Die zu treffende personelle Maßnahme oder Entscheidung bedarf der Zustimmung der Waldbesitzer des betreffenden Forstreviers. Die Waldbesitzer sollen eine einvernehmliche Zustimmung herbeiführen. Wenn nicht alle Waldbesitzer des Forstreviers dem Vorschlag des/der Vorstandsvorstehers/in zustimmen, gilt diese als erteilt, wenn die dem Vorschlag zustimmenden Waldbesitzer mehr als die Hälfte der reduzierten Holzbodenfläche der Gesamtfläche des Reviers auf sich vereinen.

(4) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gilt § 27 LWaldG und die zum LWaldG ergangenen Durchführungsbestimmungen entsprechend.

(5) Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Waldbesitzer:

a) im Forstrevier Boos:

die Ortsgemeinden Baar, Bermel, Boos, Ditscheid, Lind, Münk ~~sowie das Land Rheinland-Pfalz~~

b) im Forstrevier Langenfeld:

die Ortsgemeinden Acht, Arft, Hausten, Herresbach, Langenfeld, Langscheid, Siebenbach, Welschenbach ~~sowie das Land Rheinland-Pfalz~~

c) im Forstrevier Nachtsheim:

die Ortsgemeinden Anschau, Kehrig, Monreal, Nachtsheim, Virneburg, ~~sowie das Land Rheinland-Pfalz~~

d) im Forstrevier Ettringen-Rieden

die Ortsgemeinden Ettringen, Kirchwald, St. Johann, Bell, Rieden, Thür, Volkesfeld, Welling sowie die Stadt Mendig

Die Bildung der Forstreviere erfolgte nach § 9 des Landeswaldgesetzes.

(2) Weitere waldbesitzende Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Mitglied dem Verband beitreten, wenn ihre Forstbetriebe in räumlicher oder wirtschaftlicher Beziehung zu den in Absatz 1 genannten Mitgliedern stehen.

Der Beitritt bedarf der Zustimmung –einfache Mehrheit– der Verbandsmitglieder~~Verbandsversammlung~~.

...

-3-

§ 3 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Forstzweckverband Verbandsgemeinden Vordereifel-Mendig“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Kelberger Straße 26 in 56727 Mayen.

§ 4 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel.

§ 5 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind der/die ~~Verbandsvorsteher/in, der/die stellvertretende~~ Verbandsvorsteher/in und die Verbandsversammlung. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

~~(2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten die in § 7 KomZG genannten Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.~~

§ 6 Verbandsvorsteher

(1) ~~Die~~ Verbandsversammlung wählt eine/n Verbandsvorsteher/in und eine/n stellvertretende/n Verbandsvorsteher/in. ~~Der Zweckverband hat eine/n Verbandsvorsteher/in und eine/n stellvertretende/n Verbandsvorsteher/in.~~ Sie werden auf die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

~~(2) Wird als Verbandsvorsteher/in der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er/sie in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht.~~

(3) Der/Die Vorstandsvorsteher/in führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Forstzweckverbandes und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie leitet die Verbandsversammlung.

(4) Der/Die Vorstandsvorsteher/in und sein/e Stellvertreter/in erhalten für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung; notwendige bare Auslagen sind zu erstatten.-

-4- ...

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören an:

a) der/die Vorstandsvorsteher/in

~~b) der/die stellvertretende Vorstandsvorsteher/in~~

b) die zur Vertretung der Verbandsmitglieder befugten oder bestellten Personen.

~~c) je ein/e Vertreter/in der Verbandsmitglieder.~~

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenden Waldbesitzes entsprechende Stimmzahl. Dies berechnet sich nach der reduzierten Holzbodenfläche gem. § 8 Abs. 3 DVO zum LWaldG.

Auf je angefangene 100 ha reduzierte Holzbodenfläche entfällt eine Stimme. Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch deren Vertreter/in (siehe Anlage) ausgeübt. Die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsmitgliedes kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

(3) An der Verbandsversammlung können die zuständigen Forstrevierleiter/innen mit beratender Stimme teilnehmen.

Bei Bedarf können unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 GemO Sachverständige in der Verbandsversammlung gehört werden.

§ 8 Aufgabe der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

a) die Wahl des/r Vorstandsvorstehers/in und des/r stellvertretenden Vorstandsvorstehers/in,

b) die Geschäftsordnung,

c) die Verbandsumlage,

d) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie den Stellenplan,

e) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung

des/r Vorstandsvorstehers/in und seines/r Stellvertreters/in.

§ 9

Einladung und Beschlussfähigkeit der Versammlung

(1) Die Versammlung wird nach Bedarf, mind. einmal jährlich, durch den/die Vorstandsvorsteher/in unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen ~~—dringende Fälle ausgenommen—~~ mindestens vier volle Kalendertage liegen.

-5- ...

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Mitglieder, die mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten, anwesend sind. ~~Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.~~

(3) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Im Übrigen gelten für die Einladung und verfahrensmäßige Durchführung der Versammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.

§ 10

Finanzierung der Verbandsaufgaben

(1) Die zur Deckung der laufenden Ausgaben – mit Ausnahme der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Ausgaben – erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht.

Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche berechnet und ist jährlich im Haushaltsplan festzusetzen.

(2) Arbeitslöhne der Waldarbeiter (einschließlich der darauf entfallenden Sozialleistungen), Unternehmervergütungen sowie Kosten des Maschineneinsatzes (einschließlich Amortisationskosten) werden dem Verband nach Maßgabe des tatsächlichen Einsatzes von den Verbandsmitgliedern erstattet.

(3) Kosten, die nicht direkt einem Verbandsmitglied zugeordnet werden können, sowie Kosten der Auszubildenden incl. der damit verbundenen sächlichen Kosten werden nach der reduzierten Holzbodenfläche umgelegt.

(4) Die Aufteilung der Kosten für die Erstellung der Forstdienstgehöfte und Anschaffung von Maschinen und Geräten mit einem Anschaffungswert von mehr als 5.000 Euro erfolgt ~~durch Einzelfallbeschluss der Versammlung von Fall zu Fall. Die zu fassenden Beschlüsse der Versammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder.~~

§ 11 Verbandshaushalt

(1) Für die Aufstellung der Haushaltspläne, die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Verbandes gelten die für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

~~(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.~~

...

-6-

§ 12 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Forstzweckverbandes erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinden Vordereifel, Mendig und Maifeld. ~~Verbandsgemeinde Vordereifel. Nachrichtlich erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeinden Mendig und Maifeld.~~

§ 13 Änderung und Auflösung des Verbandes, Änderung der Verbandsordnung

(1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Versammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Zweckverbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

(2) Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Versammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder. Hierzu ist die Feststellung der Errichtungsbehörde erforderlich.

(3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem/der Vorstandsvorsteher/in zu beantragen.

(4) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

(5) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die

Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten. Ferner sind die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln.

(6) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

(7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den/die Verbandsvorsteher/in die Entscheidung der nach dem Zweckverbandsgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

~~1) Das Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Verband sowie die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.~~

~~(2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem/der Verbandsvorsteher/in zu beantragen.~~

~~(3) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Zweckverbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.~~

~~(4) Bei der Auflösung des Verbandes oder Veränderung der Zusammensetzung der Verbandsmitglieder hat unter Leitung des/der Verbandsvorstehers/in eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, in der insbesondere die Verpflichtungen aus den bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln sind, zu erfolgen.~~

~~(5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Forstzweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es ist verpflichtet, den in Folge des Ausscheidens dem Forstzweckverband und anderen Verbandsmitgliedern entstehenden ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen.~~

~~(6) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den/die Verbandsvorsteher/in die Entscheidung der nach dem Zweckverbandsgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.~~

...

§ 14 Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes, der Gemeindeordnung, des Landeswaldgesetzes und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes.

~~§ 15 Salvatorische Klausel~~

~~Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftige von ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält.~~

~~Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.~~

§ 1615 In Kraft treten

Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; frühestens jedoch am 01.01.2025, 01.01.2025 in Kraft.

Für die Verbandsmitglieder:

Ortsgemeinde Acht

(Helmut Thelen)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Anschau

(Sebastian Hermann)
(.....)

Ortsbürgermeister

-8-

...

Ortsgemeinde Arft

(Markus Thiel)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Baar

(Erwin Augel)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Bermel

(Eric Peiter)
(...)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Boos

(Martin Thomé)
I. Ortsbeigeordneter
~~(Ulrich Faßbender)~~
~~Ortsbürgermeister~~

Ortsgemeinde Ditscheid

(Frank Rieder)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Ettringen

(Alexander Weber)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Hausten

(Norbert Klapperich)
Ortsbürgermeister

-9-

...

Ortsgemeinde Herresbach

(Achim Bürger)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Kehrig

(Stefan Ostrominski)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Kirchwald

(Frank Pohl)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Langenfeld

(Mario Heinrichs)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Langscheid

(Gabriele Müller-Dewald)
Ortsbürgermeisterin

Ortsgemeinde Lind

(Wolfgang Spiering)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Monreal

(Philipp Scholz)
I.Ortsbeigeordneter
~~(Martin Schmitt)~~
Ortsbürgermeister

-10-

...

Ortsgemeinde Münk

(Marita Heimermann)
Ortsbürgermeisterin
~~(...)~~
~~Ortsbürgermeister~~

Ortsgemeinde Nachtsheim

(Martin Schmitt)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde St. Johann

(Rainer Wollenweber)
geschäftsführender Ortsbürgermeister
~~Ortsbürgermeister~~

Ortsgemeinde Siebenbach

(Helmut Schmitt)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Virneburg

(Torsten Zilles)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Welschenbach

(Klaus Augel)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Bell

(Stefan Zepp)
Ortsbürgermeister

-11- ...

Ortsgemeinde Rieden

(Andreas Doll)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Thür

(Lukas Ellerich)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Volkesfeld

(Rudolf ~~Wingender~~Schüller)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Welling

(Markus Welling)
Ortsbürgermeister
~~(Manfred Gerner)~~
~~Ortsbürgermeister~~

Stadt Mendig

(Achim Grün)
~~(Hans Peter Ammel)~~
Stadtbürgermeister

Landesbetrieb Landesforsten

